



DER NEUE GRU G DAS ER

Gruppenpraxen waren standespolitisch immer als Gegenstück zu den Spitalsambulanzen oder den Instituten gedacht. Mit dem im Jahr 2003 ausverhandelten Vertrag wurde die Idee der Gruppenpraxen flächendeckend und umfassend für alle Fachgebiete umgesetzt. Es ist zu erwarten, dass in den nächsten Monaten in Wien eine größere Anzahl von Gruppenpraxen gegründet wird, die komplett in die sozialmedizinische Versorgung eingebunden werden können.

Was sind Gruppenpraxen?

Unter Gruppenpraxen versteht man Zusammenschlüsse von Ärztinnen und Ärzten im Rahmen von Offenen Erwerbsgesellschaften (OEG) nach dem Erwerbsgesellschaftengesetz gemäß den Bestimmungen des Ärztege-

Über ein Viertel Jahrhundert hat man sich in Wien bemüht, einen Gruppenpraxisvertrag mit der Wiener Gebietskrankenkasse zu realisieren. Mit dem Abschluss des neuen Gesamtvertrags für die Jahre 2004 und 2005 konnte nun endlich auch ein Vertrag für die Gruppenpraxen abgeschlossen werden.

Dr. Thomas Holzgruber, Leiter der Rechtsabteilung der Ärztekammer für Wien, berichtet über die Details des Vertrags und die rechtlichen Bestimmungen, die bei der Gründung einer Gruppenpraxis beachtet werden müssen.



GRUPPENPRAXIS- GESAMTVERTRAG IN WIEN ERGEBNIS VON 25 JAHREN KNOCHENARBEIT

setzes (§§ 52 a ff ÄrzteG).

Die Gruppenpraxis unterscheidet sich von einem losen Zusammenschluss mehrerer Ärztinnen und Ärzte in einer Gemeinschaftspraxis dadurch, dass die Gruppenpraxis selbst als Rechtsperson Träger von Rechten und Pflichten sein kann, während bei Gemeinschaftspraxen die Gemeinschaftspraxis nach außen, beispielsweise gegenüber dem Patienten, nicht in Erscheinung tritt, sondern nur immer der jeweilige Arzt als physische Rechtsperson.

Mit anderen Worten bedeutet die eigene Rechtspersönlichkeit der Gruppenpraxis, dass sie Räume anmieten, Personal beschäftigen, Verbrauchsmaterial oder Geräte ankaufen kann. Letztlich können durch den abgeschlossenen Gesamtvertrag - neuerdings - auch Einzelverträge mit den Sozialversicherungsträgern abgeschlossen werden.

Wie wird eine Gruppenpraxis in Vertrag genommen?

In der Realität und auch im Gruppenpraxisgesamtvertrag wurden drei verschiedene Formen der Invertragnahme einer Gruppenpraxis geregelt:

1. Zusammenschluss von zwei Vertragsärzten mit Einzelverträgen
2. Ausschreibung einer neuen Kassenplanstelle für eine Gruppenpraxis
3. Umwandlung einer bestehenden Einzelpraxis in eine Gruppenpraxis

mit einem Arzt, der keinen Einzelvertrag hat.

Es muss jedoch beachtet werden, dass der Gruppenpraxis-Gesamtvertrag in Wien ausschließlich Gruppenpraxen zwischen fachgleichen Ärztinnen und Ärzten (zwei Allgemeinmediziner, zwei Internisten, zwei Radiologen, et cetera) regelt. Zahnärzte sind von dem Vertrag derzeit noch nicht erfasst. Für Gruppenpraxen zwischen verschiedenen Fachrichtungen wurde in den bisherigen Verhandlungen noch kein dringender Bedarf gesehen, da bereits jetzt oft mehrere Ärztinnen und Ärzte mit Kassenverträgen auch ohne Gründung einer Gruppenpraxis in räumlich enger Nähe ordinieren (beispielsweise in Ärztehäusern).

ad 1. Zusammenschluss von zwei Vertragsärzten mit Einzelverträgen
Diese Fallkonstellation ist die einfachste und vor allem auch am schnellsten umzusetzen. Im Gruppenpraxis-Gesamtvertrag ist vorgesehen, dass in allen Fachgebieten zwei Vertragsärzte, die zusammen eine Gruppenpraxis bilden möchten, dies nur der Ärztekammer und der Gebietskrankenkasse anzeigen müssen. In dieser Anzeige ist der Standort der geplanten Gruppenpraxis anzugeben.

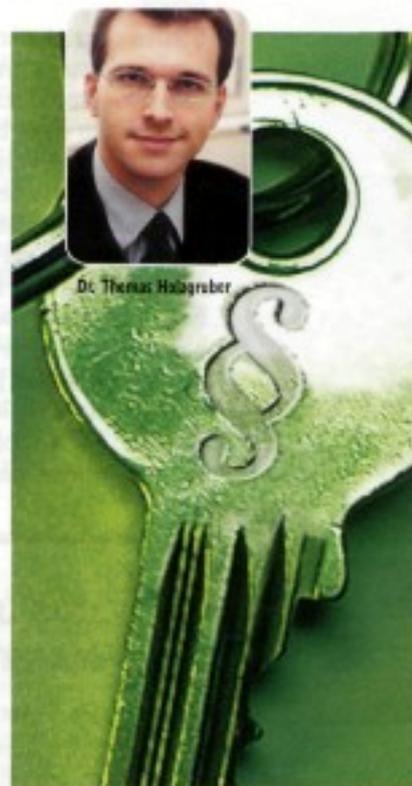
Nach der Anzeige haben Ärztekammer und Gebietskrankenkasse vier Wochen Zeit, gegen die Gründung der Gruppenpraxis Einspruch zu erheben. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt dies als Zustimmung zur Invertragnahme der neuen Gruppenpraxis am angegebenen Standort.

Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die paritätische Schiedskommis-

sion über den Antrag eines der Vertragsärzte. Derartige Einsprüche sind unter anderem dann denkbar, wenn durch den Zusammenschluss an einem Standort eine Unterversorgung in einer anderen Region in Wien gegeben sein würde.

Um eine derartige Anzeige abzugeben, bedarf es noch keiner Gründung einer OEG. Die Anzeige kann formfrei durch die beiden Vertragsärzte erfolgen. Die eigentliche Gründung der OEG samt Eröffnung der Gruppenpraxis kann später erfolgen. Das bedeutet, dass der Zeitpunkt der Zustimmung zur Invertragnahme

der Gruppenpraxis und die tatsächliche Invertragnahme zeitlich auch weit auseinander klaffen können. Ist allerdings einmal eine Gruppenpraxis in Vertrag genommen, so besteht kein Rechtsanspruch auf die Rückkehr in den Einzelvertrag. Nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters ist von Ärztekammer, Gebietskrankenkasse und dem





verbleibenden Gesellschafter zu entscheiden, ob die Stelle des zweiten Gesellschafters auszuschreiben ist. Findet sich nach Ausschreibung kein entsprechender Kandidat oder wird auf eine Ausschreibung verzichtet, so mutiert die Vertragsgruppenpraxis wieder zur Vertragsarztpraxis und der verbleibende Gesellschafter hat das Recht auf Abschluss eines Einzelvertrags. Im Ergebnis kann daher bei Auseinanderfallen einer dermaßen gegründeten Gruppenpraxis zumindest einer der beiden ehemaligen Vertragsärzte damit rechnen, weiter im Vertragsarztsystem arbeiten zu können. Dies wiederum bedingt, dass im Gesellschaftsvertrag diesbezüglich Vorkehrungen zu treffen sind.

ad 2. Ausschreibung einer neuen Kassenplanstelle für eine Gruppenpraxis

Stellen Ärztekammer und Gebietskrankenkasse einvernehmlich nach versorgungspolitischen Überlegungen fest, dass in einer bestimmten Region eine Gruppenpraxis notwendig ist, so wird eine Gruppenpraxis-Planstelle ausgeschrieben. Danach können sich alle Ärztinnen und Ärzte - nicht einzeln, sondern nur als Team - bewerben. Einzelbewerbungen von Ärztinnen und Ärzten werden genauso ausgeschrieben wie all jene Teams, bei denen sich ein Arzt in mehreren Teams bewirbt. Im Gruppenpraxis-Gesamtvertrag wurde nämlich vereinbart,

dass sich ein Arzt nur in einem Team bewerben darf.

Das Team ist im Falle einer Zuschlagserteilung verpflichtet, binnen sechs Monaten eine OEG zu gründen. Die Bewertung der Teams erfolgt nach den Reihungskriterien für Einzelpraxen (Punktesysteme gemäß Niederlassungsvereinbarung mit der Gebietskrankenkasse), wobei für jeden Bewerber im Team der Punktwert ermittelt wird und die Teams nach der Gesamtpunkteanzahl des Teams gereiht werden.

Hat das erstgereichte Team ein Ordinationslokal gefunden und die Gründung einer OEG erledigt, kann die Gruppenpraxis in Vertrag genommen werden. Da bei Zerfall der OEG und beim Ausscheiden eines Gesellschafters dieser nicht mehr in die Kassenversorgung involviert ist, sind auch in dieser Konstellation allfällige Ausscheidungs- und Abfindungsregelungen von Bedeutung.

ad 3. Umwandlung einer Vertragsarztpraxis in eine Vertragsgruppenpraxis

Um eine solche Umwandlung in die Wege zu leiten, muss der Vertragsarzt die Umwandlung seiner Planstelle in eine Gruppenpraxis-Planstelle beantragen. Dieser Antrag ist von der Ärztekammer und der Gebietskrankenkasse zu prüfen. Stimmen die Vertragsparteien dem Antrag zu, so können sie die Option auf einen Gesell-

schaftsanteil in der künftigen Gruppenpraxis ausschreiben. Nicht anzugeben ist die Größe des Gesellschaftsanteils, weil dies den künftigen Verhandlungen zwischen Vertragsarzt und dem Bewerber vorbehalten ist.

Nach erfolgter Ausschreibung können sich alle Fachärzte der ausgeschriebenen Fachsparte bewerben und es erfolgt eine Reihung nach den Reihungskriterien analog zu den Einzelpraxen (Punktesystem). Dabei werden der Erstgereichte und dessen Punkteanzahl sowie all jene Bewerber ermittelt, die mindestens 80 Prozent der Punkteanzahl des Erstgereichten erreicht haben. Alle so ermittelten Bewerber werden dem Vertragsarzt bekannt geben. Aufgrund bisheriger Erfahrungen wurde festgestellt, dass sich im Schnitt in etwa vier Ärzte in der Gruppe der 80 Prozent befinden.

Will der Vertragsarzt mit einem dieser Bewerber eine Gruppenpraxis gründen, so wird diese von der Gebietskrankenkasse als Vertragsgruppenpraxis in Vertrag genommen. Will der Vertragsarzt mit keinem der Bewerber eine Gruppenpraxis gründen - unabhängig davon, welche Gründe dafür ausschlaggebend waren -, kann er seine ärztliche Tätigkeit als Vertragsarzt fortsetzen. Für eine neuerliche Ausschreibung sind allerdings ein neuer Antrag, eine neuerliche Zustimmung von Ärztekammer und Gebietskrankenkasse sowie der Ablauf eines



Dr. Peter Bitzan



Dr. Florian Mittermayer

„BIS JETZT HABEN WIR KEINE NACHTEILE GEFUNDEN“

Dr. Peter Bitzan und Dr. Florian Mittermayer sind Partner in einer orthopädischen Gruppenpraxis. Über ihre Erfahrungen und die Vorteile, die sich durch die Zusammenarbeit in einer Gruppenpraxis ergeben, berichten Sie in einem Interview mit Mag. Brigitte Biedermann.

doktorinwien: Wann haben Sie die Gruppenpraxis gegründet?

Bitzan: Kollege Florian Mittermayer und ich haben die Gruppenpraxis im Juli 2001 gegründet. Ich habe das Zusatzfach Rheumatologie und Mittermayer das Diplom für Allgemeinmedizin, Akupunktur und Manuelle Medizin. Wir haben eine bestehende Vertragsstelle übernommen, weil ein Kollege in Pension gegangen ist. Diese Kassenplanstelle wurde als Grup-

penpraxis ausgeschrieben, und dann haben wir uns gemeinsam beworben.

doktorinwien: Was waren die ausschlaggebenden Gründe, sich zusammenzuschließen?

Bitzan: Wir waren beide an der Universitätsklinik tätig und haben uns für etwas Neues interessiert. Schon bevor die Gruppenpraxis ausgeschrieben wurde, haben wir darüber nachgedacht, ob das Modell der Gruppenpraxis für uns in Frage käme. Wie wir dann von der Ausschreibung erfahren haben, waren unsere Vorstellungen schon sehr konkret.

doktorinwien: Wie sind die Reaktionen der Patienten? Haben Sie jetzt mehr Patienten?

Bitzan: Mehr Ärzte bedeuten auch mehr Zusatzqualifikationen für die Patienten. Durch die längeren Öffnungs-



vollen Kalenderjahres ab der Ausschreibung notwendig.

Dieses komplexe Verfahren ist das rechtspolitische Ergebnis zwischen zwei konkurrierenden verfassungsrechtlichen Problemstellungen. Einerseits existiert das öffentliche Interesse an einer fairen und an versorgungspolitischen Motiven orientierten Auswahl von Bewerbern, das mit dem System der Einzelpraxen vergleichbar ist. Andererseits ist verfassungsrechtlich die Privatautonomie abgesichert, indem nicht Dritte in eine Gesellschaft hineingezwungen werden können. Daher hat man sich für eine Ausschreibung mit begrenzter Wahlmöglichkeit entschieden. Die Wiener Ärztekammer hat dazu im Vorfeld der Verhandlungen ein Rechtsgutachten von Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki eingeholt, welches diesen Lösungsansatz nahegelegt hat.

Wenn bereits eine Vertragsgruppenpraxis besteht und diese um einen weiteren Gesellschafter erweitert werden soll, der bisher keinen Kassenvertrag hatte, ist nach demselben Modell vorzugehen.

Wann ist eine Planstelle für eine Gruppenpraxis frei?

In Wien gibt es insgesamt 1850 Planstellen (880 Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und 970 Facharztstellen). In den Verhandlungen wurde vereinbart, dass diese Stellenanzahl

unverändert bleiben soll. In einer Gruppenpraxis wird jedoch jeder Gesellschafter als eine einzelne Stelle gezählt. Das bedeutet, dass eine Gruppenpraxis nach dem geschilderten zweiten und dritten Modell nur dann gegründet werden kann, wenn die entsprechenden Stellen auch frei sind. Da insbesondere im fachärztlichen Bereich derzeit alle Stellen in Wien besetzt sind, kann eine Gruppenpraxis nur dann gegründet werden, wenn eine andere fachärztliche Stelle nicht nachbesetzt wird.

Diese relativ unrealistische Annahme hat dazu geführt, dass Ärztekammer und Gebietskrankenkasse in den Verhandlungen übereingekommen sind, dass man für Gruppenpraxen und auch für Einzelverträge mit besonderen Versorgungsangeboten eine so genannte Strukturreserve schafft. Diese Strukturreserve kommt zum Tragen, wenn bei einer freiwilligen Rücklegung der Kassenverträge oder bei Tod eines Vertragsarztes individuell geprüft wird, ob diese Stelle unbedingt versorgungsnotwendig ist. Stellt man fest (was insbesondere bei Praxen mit wenig Krankenscheinen möglich sein kann), dass diese Stelle aus versorgungspolitischen Gründen nicht nachbesetzt werden muss, bezahlt die Gebietskrankenkasse dem rücklegungs-

willigen Arzt oder den Erben des verstorbenen Arztes eine Niederlegungsprämie. Die Stelle wandert dann in den Topf der Strukturreserve und kann für die Gründung einer Gruppenpraxis verwendet werden. Da es in Wien überproportional viele Praxen mit sehr wenigen Krankenscheinen gibt und viele dieser Ärztinnen und Ärzte darüber nachdenken, ihre vertragsärztliche Tätigkeit zu beenden, kann damit gerechnet werden, dass in absehbarer Zeit aus dieser Strukturreserve einige Gruppenpraxis-Planstellen geschaffen werden können.



Wie funktioniert ein

Gesellschafterwechsel?

Ärzttekammer und Gebietskrankenkasse mischen sich in die konkrete Gestaltung eines OEG-Vertrags nicht ein. Die Verträge sind der Ärztekammer und der Gebietskrankenkasse auch nicht im Detail vorzulegen. Allerdings sind gewisse Eckpunkte zu beachten. Beispielsweise dürfen nur Gesellschafter in der Vertrags-OEG arbeiten, die auch als Gesellschafter nach den dargestellten Verfahren legitimiert sind.

zeiten kann man auch mehr Leistungen anbieten. Unsere Ordination hat mehr als 40 Stunden pro Woche geöffnet, das bedeutet kürzere Wartezeiten. Für neue Patienten können wir innerhalb einer Woche einen Termin anbieten. Und wenn ein Patient mit einem von uns beiden nicht so gut kann, braucht er sich nicht gleich einen neuen Arzt zu suchen, sondern geht einfach eine Tür weiter. Wir haben sicher mehr Patienten als ein Einzelkämpfer. Es gibt aber auch Kollegen, die durch massive Dauervertretung noch mehr Patienten betreuen als wir. Von uns beiden ist ständig jemand in der Ordination anwesend, deshalb gibt es bei uns keine Vertretung.

doktorinwien: Wo sehen Sie die Vorteile der Gruppenpraxis für Ärzte?

Bitzan: Man arbeitet nicht abgeschirmt und einsam vor sich hin, sondern sieht sich regelmäßig, und ein ständiger fachlicher Austausch kann stattfinden. Medizinische und organisatorische Probleme können besprochen und gemeinsam gelöst werden, außerdem besteht ein ständi-

ges Forum für neue Projekte. Da wir auch operativ tätig sind, assistieren wir uns gegenseitig. Durch die vermehrten Zusatzqualifikationen und längeren Öffnungszeiten erzielen wir eine hohe Patientenzufriedenheit, was sich wiederum positiv auf unsere Arbeitsqualität auswirkt. Weitere Vorteile gibt es auch im finanziellen Bereich. So konnten wir uns beispielsweise die Investitionen teilen. Die Fixkosten werden besser ausgenutzt. Auch die personellen Ressourcen können wir beide nutzen. Bis dato haben wir keinen Nachteil an der Gruppenpraxis gefunden. Absolute Voraussetzung ist aber, dass man sich gut versteht und einen Gesellschaftsvertrag abschließt. Man kann sicher keine Gruppenpraxis mit jemanden gründen, der einem zugeteilt wird. Das würde sicherlich nicht funktionieren.

doktorinwien: Gab es Probleme bei der Gründung oder beim Abschluss des Vertrags?

Bitzan: Nach Überwindung einer anfänglichen Skepsis seitens Ärztekammer und Krankenkasse gibt es



Der Gesamtvertrag steckt auch beim Gesellschafterwechsel gewisse Grenzen ab, die man im Gesellschaftsvertrag berücksichtigen muss. Plant ein Gesellschafter sein Ausscheiden, beziehungsweise wenn er verstirbt oder aus anderen Gründen ausscheidet, so ist zwischen den Gesellschaftern der Gruppenpraxis, der Ärztekammer und der Gebietskrankenkasse ein Einvernehmen über die allfällige Ausschreibung zu finden.

Einigt man sich, so erfolgt eine Ausschreibung einer Option eines Gesellschaftsanteils an der Vertragsgruppenpraxis. Die Reihung der einzelnen Bewerber erfolgt wiederum nach den Reihungskriterien für Einzelpraxen

(Punktesystem). Analog zum Verfahren bei der Umwandlung einer Einzelvertragsarztpraxis werden auch in diesem Fall der Erstgereihten und jene Bewerber, die mindestens 80 Prozent der Punktzahl des Erstgereihten erreichen, den Gesellschaftern der Gruppepraxis bekannt gegeben, damit mit diesen Bewerbern ein Einvernehmen über den Eintritt in die Gesellschaft gefunden werden kann.

Einigt man sich mit einem der Bewerber, so ist der Gesellschafterwechsel

erfolgreich abgeschlossen.

Kann mit keinem der Bewerber ein Einvernehmen über den Einstieg in die Gesellschaft gefunden werden, so bestehen zwei Variationsmöglichkeiten:

1. Bestand die Gesellschaft zuvor aus zwei Gesellschaftern und scheidet einer aufgrund eines fehlgeschlagenen Gesellschafterwechsels aus, so hat der verbleibende Gesellschafter ein Recht auf Abschluss eines Einzelvertrags als Vertragsarzt.

2. Bestand die Gesellschaft zuvor aus mehr als zwei Gesellschaftern, so haben die verbleibenden Gesellschafter das Recht, die Vertragsgruppenpraxis mit weniger Gesellschaftern fortzusetzen.

In beiden Fällen kann nach einem Jahr ein Antrag auf eine Neuausschreibung der Stelle erfolgen, wobei nach der vorhin dargestellten Variante drei (Umwandlung einer Einzelpraxis in eine Gruppenpraxis) vorzugehen ist.

Was sind die Rechte und Pflichten der Gruppenpraxis-Inhaber?

Die Rechte und Pflichten der Inhaber einer Vertragsgruppenpraxis sind im überwiegenden Maße ident mit den Rechten und Pflichten eines Einzelvertragsarztes. So sind auch die beiden Gesamtverträge über weite Strecken wortident. Nebenbeschäftigungsregelungen, nach denen Vertragsärzte in Krankenanstalten nur noch als Belegärzte tätig werden be-

ziehungsweise maximal zehn Stunden pro Woche als Konsiliarärzte arbeiten dürfen, gelten auch für die Gruppenpraxen. Ausnahmen gibt es nur für Ärztinnen und Ärzte, die schon jetzt einen Kassenvertrag und entsprechende Nebenbeschäftigungen haben. Die Honorare entsprechen ebenfalls inhaltlich 100-prozentig den Honoraren für Einzelpraxen.

Gleich bleibt auch die Vertretungsregelung: Prinzipiell sollten sich die Gesellschafter gegenseitig vertreten. Ist das aus den verschiedensten Gründen nicht möglich, so kann ein Vertreter bestellt werden. Bis zu sechs Wochen (auch wenn dies regelmäßig beziehungsweise tageweise ist) ist die Vertretung ohne Meldung an die Ärztekammer möglich. Ab sechs Monaten ist die Vertretung der Ärztekammer und der Gebietskrankenkasse zu melden, die dann auch nach Angabe von Gründen Einspruch erheben können.

Unterschiede bestehen jedoch in der Frage des behindertengerechten Zugangs. Gruppenpraxen müssen aufgrund der strengeren Regelungen von § 342 Abs. 1 Z. 9 ASVG einen behindertengerechten Zugang schaffen. Nachdem dies aufgrund der Bausubstanz und der Verkehrsinfrastruktur in Wien nur bedingt möglich ist, ist man überein gekommen, einerseits aus den entsprechenden Ö-Normen auf Basis einer Übereinkunft auf Bundesebene einige wesentliche Teile

keine Probleme mehr. Auch die Gründung der OEG war keine Schwierigkeit. Ich möchte aber nicht wissen, wie schwierig es wäre, wenn einer von uns beiden jetzt aussteigen würde. Es ist im Gesellschaftsvertrag natürlich genau geregelt, was beispielsweise im Falle des Ablebens passiert. Wie die Nachfolge der Kassenstelle gehandhabt wird, ist mir trotz der neuen Regelung noch nicht ganz klar. Einerseits muss die Warteliste berücksichtigt werden, andererseits ist auch klar, dass einem nicht irgendwer zugeteilt werden kann. Denn das Projekt Gruppenpraxis kann man nur mit jemandem durchziehen, dem man auch vertraut. Man sollte für alle Fälle vorsorgen und alles zwischen den Gesellschaftern abklären. Wie dann Kammer und Kasse bei einer Nachfolge entscheiden, kann man erst anhand eines Präzedenzfalls sehen.

doktorinwien: Glauben Sie, dass das Modell Gruppenpraxis die Zukunft im niedergelassenen Bereich sein wird?

Bitzan: Das kommt darauf an, wie das Projekt weiterhin

von der Kasse unterstützt wird. Es ist ein gutes Modell, weil es dem Arzt die Gelegenheit gibt, sich mit einem anderen Kollegen auszutauschen. Durch die längeren Öffnungszeiten und die Zusatzqualifikationen wird die Gruppenpraxis bei den Patienten sicher beliebt sein. Wichtig ist, dass man sich als gleichwertige Partner behandelt und auch die Ausbildung auf gleichem Niveau ist. Eine Gruppenpraxis ist eine Partnerschaft und kein Chef-Chef-Verhältnis.

doktorinwien: Was können Sie anderen interessierten Ärztinnen und Ärzten raten?

Bitzan: Nachdem ich so gute Erfahrungen gemacht habe, kann ich nur jedem Interessierten das Gruppenpraxismodell ans Herz legen. Ich kann mir beispielsweise nicht vorstellen, dass ich 20 Jahre alleine in einer Praxis sitze. Der Erfahrungsaustausch wird einfach immer wichtiger. Voraussetzungen sind der richtige Partner und ausreichende Räumlichkeiten, um eventuell auch expandieren zu können.

herauszunehmen. Zudem wurde eine 3-jährige Übergangsfrist vereinbart und darauf geachtet, dass die entsprechenden Maßnahmen rechtlich möglich sein müssen (beispielsweise in Hinblick auf den Denkmalschutz oder unter Berücksichtigung von Interessen im öffentlichen Verkehr bei Behindertenparkplätzen, Rampen, et cetera).

Ein weiterer Unterschied besteht bei den Öffnungszeiten. Gruppenpraxen haben ganzjährig offen zu halten und nehmen nicht an der Urlaubs- beziehungsweise Krankenstandsregelung teil. Gruppenpraxen müssen prinzipiell länger geöffnet halten, nämlich mindestens 30 Stunden pro Woche, ab drei Ärztinnen oder Ärzten mindestens 40 Stunden pro Woche.

Diese längeren und umfassenderen Öffnungszeiten entsprechen den standespolitischen Intentionen. Gruppenpraxen sollen ein breiteres Angebot und mehr Versorgung bieten.

Kann man eine Gruppenpraxis mit Außenstellen gründen?

In letzter Zeit haben einige Ärztinnen und Ärzte diese Frage an die Ärztekammer gestellt. Die Frage ist insofern relevant, als dass im Rahmen der Strukturreform in einigen Fächern die Standorte nicht sofort aufgegeben werden sollen, eine Vergesellschaftung aus vielerlei Gründen allerdings einen Sinn macht.

Eine Gruppenpraxis kann nach dem Ärztegesetz nur einen Berufssitz haben. Dieser Berufssitz ist gleichbedeutend mit dem Ordinationssitz eines jeden Gesellschafters. Daneben besteht allerdings die Möglichkeit, dass Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis auch noch einen weiteren Berufssitz als „normale“ ärztliche Ordination anmelden.

Im Gesamtvertrag für Gruppenpraxen ist dazu vorgesehen, dass die Gruppenpraxis ihre vertragsärztliche Tätigkeit nur in den Ordinationsräumen ausüben darf, allerdings sind Ausnahmen im Einvernehmen mit den Vertragsparteien zulässig. Das bedeutet, dass in einem solchen Fall die Gruppenpraxis den Antrag an die Ärztekammer und die Gebietskrankenkasse stellen kann, dass gewisse

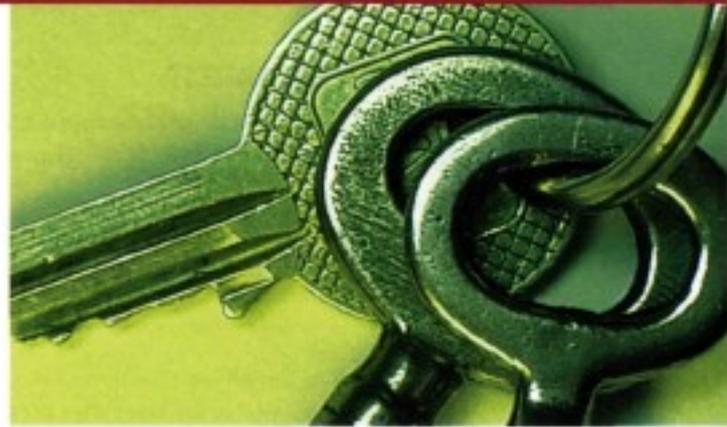
Leistungen der Gruppenpraxis auch außerhalb der Gruppenpraxis-Räumlichkeiten, beispielsweise in der weiteren Ordination eines Gesellschafters, die auch zuvor Sitz einer vertragsärztlichen Ordination war, ausgeübt werden dürfen. Stimmen Ärztekammer und Gebietskrankenkasse dieser Außenstelle zu, so können vertragsärztliche Leistungen auch dort erbracht werden.

Wie lange gilt der Gesamtvertrag für Gruppenpraxen?

Der Gesamtvertrag für Gruppenpraxen ist ein ganz normaler Gesamtvertrag, der dieselben Endigungsregelungen wie der Gesamtvertrag für Einzelpraxen enthält. Der Gesamtvertrag für Gruppenpraxen und der Gesamtvertrag für Einzelpraxen sind allerdings rechtlich aneinander gekoppelt, sodass ein Vertrag das rechtliche Schicksal des anderen teilt. Das heißt: Wenn die Gebietskrankenkasse den Gesamtvertrag für die Gruppenpraxen kündigt, so erlischt mit Wirkung dieser Kündigung auch der Einzelvertrag für die Einzelpraxen. Dann haben alle Vertragsärzte einen vertragslosen Zustand.

Existiert bei der Gruppenpraxis eine Degressionsregelung?

Die Gebietskrankenkasse hat in den Verhandlungen im letzten Herbst Degressionsregelungen beziehungsweise Rabattierungsregelungen für Gruppenpraxen aufgrund der angeblich vorhandenen wirtschaftlichen Vorteile gefordert. Die Ärztekammer konnte die Gebietskrankenkasse jedoch davon überzeugen, dass durch die längeren Öffnungszeiten und die Kosten für den behindertengerechten Umbau und den Wegfall von Vertretungsscheinen wegen Urlaubs und Krankheit wirtschaftliche Vorteile aus Sicht der Ärztekammer derzeit nicht nachweisbar sind. Aus diesem Grund wurden auch die identen Honorare für die Laufzeit der Vereinbarung verhandelt. Natürlich kann die Gebietskrankenkasse bei allen Verhandlungen Degressions- und Rabattierungen for-



dem, sei es bei großen Einzelpraxen (wo dies regelmäßig stattfindet) oder auch künftig bei den Gruppenpraxen. Erfolg oder Misserfolg hängen von den Verhandlungen ab und davon, ob Vertreter der Ärztekammer diesen Forderungen zustimmen oder nicht. Bis dato gibt es aber aus den genannten Gründen keinerlei Zustimmung seitens der Ärztekammer zu solchen Regelungen. Es existieren auch keine Absprachen oder Übereinkommen, dass dies nach Erfolg einiger Gruppenpraxen eingeführt werden könnte. Die einzige Übereinkunft, auf die man sich geeinigt hat, ist, dass man die Gruppenpraxen beobachtet. Dies ist aber nichts besonderes - bei wesentlichen Neuerungen in einem System ist dieses Vorgehen die Regel.

Die Zukunft der Gruppenpraxis

Gruppenpraxen spielen in Zukunft sicher eine wesentliche Rolle in der ambulanten Versorgung - in manchen Fachdisziplinen mehr, in anderen weniger. Durch den Abschluss des Gesamtvertrags und der Koppelung an die Einzelverträge sowie der Etablierung von Schutzmechanismen wie für Einzelpraxen (beispielsweise Kündigungsschutz) ist genug Rechtssicherheit gegeben. Es spricht also nichts dagegen, die Idee der Gruppenpraxis in der ärztlichen Karriere- und Berufsplanung zu berücksichtigen. Somit besteht erstmals nach 25 Jahren standespolitischer „Knochenarbeit“ die Chance, im Wiener Sozialsystem und hoffentlich bald auch in den anderen Bundesländern eine Alternative zu Spitalsambulanzen und Instituten zu schaffen. Derzeit gibt es nur in Oberösterreich einen Gesamtvertrag, der derartige Gruppenpraxen als Vollversorgungseinrichtungen ermöglichen würde. GUD